

gemeinde mönchaltorf

DARLEHENSVERTRAG

zwischen

Stiftung Loogarten Alters- und Pflegezentrum Im Loo 1 8133 Esslingen

nachstehend "Darlehensnehmerin" genannt

und

Politische Gemeinde Mönchaltorf Esslingerstrasse 2 8617 Mönchaltorf nachstehend "Darlehensgeberin" genannt

1. Darlehenssumme

Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin basierend auf dem entsprechenden Beschluss der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Mönchaltorf vom 2. Dezember 2005 ein zinsloses Darlehen in der Höhe von CHF 1'323'000.- (in Worten: Einemilliondreihundertdrei-undzwanzigtausend Schweizer Franken).

2. Auszahlung

Die Auszahlung des Darlehens erfolgte mit Buchungsdatum 28. Dezember 2007 auf Konto CH49 0070 0113 5000 6508 5, Kontokorrent ÖRK - BAU der Stiftung Loogarten.

3. Darlehenszweck

Das Darlehen wird ausschliesslich für die Finanzierung des Erweiterungsbaus des Alters- und Pflegezentrums Loogarten gemäss Beschlussposition 3 des Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2005 gewährt.

Im Falle einer zweckwidrigen Verwendung des Darlehens haften die Organe der Darlehensnehmerin für einen allfällig resultierenden Schaden.

4. Darlehensdauer und Rückzahlungsmodalitäten

Darlehensdauer und die Rückzahlungsmodalitäten richten sich nach der Beschlussposition 3 Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2005. Das Darlehen ist rückzahlbar auf 16 Jahre.

Die Rückzahlung des Darlehens resp. einzelner Raten muss unaufgefordert auf Konto CH27 0900 0000 8000 2976 1, lautend auf Gemeindeverwaltung Mönchaltorf, 8617 Mönchaltorf mit dem Vermerk "Rückzahlung Darlehen Erweiterungsbau Stiftung Loogarten" erfolgen.

Die Stiftung Loogarten leistete an die Politische Gemeinde Mönchaltorf mit Buchungsdatum 22. November 2018 eine Teilrückzahlung des Darlehens in der Höhe von Fr. 661'500.-.

5. Kündigungsklausel

Eine Kündigung des Darlehens durch die Darlehensgeberin ist nicht vorgesehen.

6. Darlehenszins

Das Darlehen wird zinslos gewährt.

7. Sicherheiten

Auf die Beibringung von Sicherheiten durch die Stiftung Loogarten wird verzichtet.

8. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten, welche aus diesem Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand Uster vereinbart.

9. Übrige Vereinbarungen

Massgebend für diesen Vertrag ist der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005.

Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere diejenigen über das Darlehen gem. Art. 312 ff.

Mönchaltorf, 2. April 2019

Gemeinderat Mönchaltorf

Urs Graf

Gemeindeschreiberin Gemeindepräsident

Cornelia Müller

Esslingen, 17, APR, 2019

Stiftung Loogarten

Thomas Ackermann

Stiftungsratspräsident Geschäftsführer